

# **BGer 1C\_136/2020 vom 10. März 2020**

Bundesgericht, 2020-03-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_136\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_136_2020)

FR: TF 1C\_136/2020 du 10 mars 2020

IT: TF 1C\_136/2020 del 10 marzo 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1**

A. \_\_\_\_\_ stellte dem Zürcher Verwaltungsgericht wiederholt Eingaben "betreffend seine Fahrerlaubnis" zu. Der Aufforderung des Gerichts, ihm mitzuteilen, gegen welchen Entscheid sich seine Eingaben richten und diesen einzureichen, kam A. \_\_\_\_\_ nicht nach.

Am 26. Februar 2020 trat das Verwaltungsgericht auf die Beschwerde von A. \_\_\_\_\_ nicht ein.

Mit Eingabe vom 4. März 2020 erhebt A. \_\_\_\_\_ dagegen Beschwerde.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

### **E. 2**

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Entscheid in einer öffentlich-rechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 82 ff. BGG offen; ein Ausnahmegrund ist nicht gegeben ( Art. 83 BGG ). Es ist allerdings Sache des Beschwerdeführers, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist ( Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt ( BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.; je mit Hinweisen).

Diesen Begründungsanforderungen genügt die Beschwerde offenkundig nicht. Sie enthält weder einen Antrag noch irgendwelche Ausführungen, inwiefern der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt. Auch aus ihr ergibt sich im Übrigen nicht, gegen welchen Entscheid sich der Beschwerdeführer ursprünglich zur Wehr setzen wollte. Auf die Beschwerde ist wegen Verletzung der gesetzlichen Begründungspflicht im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten. Auf die Erhebung von Kosten kann ausnahmsweise verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.